

mit vier Procent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden. § 38 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken.*)

Halbjährig muß jede Rentenbank so viel Rentenbriefe ausloosen und den Inhabern baar auszahlen, als mit den Geldsummen, die bis dahin in der in der Anmerkung beschriebenen Weise an Amortisationsfonds gewonnen sind — zu bewirken möglich ist.

Statt der längeren Rentezahlung von $\frac{1}{2}\%$ der festgestellten Rente kann der Verpflichtete den Kapitalbetrag nach dem 18fachen Betrage zur Staatskasse einzahlen (von 9 Thlr. = 162 Thlr.) — Geschieht diese Ablösung durch die Rentenbanken, so zahlen diese den Berechtigten den 20fachen Betrag in Rentenbriefen (also 200 Thlr.)

Nach einem halben Jahrhundert sind nach diesem Gesetze alle bisher in vielfacher Weise dem Grundherrn verpflichtete kleine Landbesitzer freie Eigenthümer ihres ländlichen Gutes, und ihre frühere Abhängigkeit vom Gutsherrn nach Geld- und Abgabenzahlung und Leistungen mancherlei Art ist völlig gelöst; der Staat ist von der durch die Rentenbriefe übernommenen Schuld gänzlich befreit, und die berechtigten Grundbesitzer haben für ihre früheren jährlichen Renten, die sie von den verpflichteten Bauern sonst alljährlich, und zwar oft nur im Wege der Exekution, erhalten konnten, oft auch wohl niedergeschlagen werden mußten, die sie also verloren, volle Entschädigung in einem Kapital erhalten, welches 20mal die frühere jährliche Rente beträgt.

Durch diese Agrargesetzgebung, welche nach und nach in einem fast 50jährigen Zeitraum erlassen, und erst 1850 zum Abschluß gekommen ist, haben die landwirthschaftlichen Verhältnisse im preuss. Staat eine wesentliche Veränderung und Verbesserung erhalten. Die Physiognomie des Landes, wenn wir so sagen dürfen, ist eine andere geworden. Freies Eigenthum für jeden Landbesitzer ist die klare Tendenz und ausgesprochene Absicht aller dieser gesetzlichen Vorschriften. Freies Eigenthum giebt den höchsten Reiz zur möglichsten Anstrengung aller Kräfte, aus der Scholle so viel als möglich Produkte zu erzielen. Die Quantität der Rohprodukte aus dem Thier- und Pflanzenreich muß nothwendig sich erheblich vermehren, wie jetzt schon durch die Erfahrung klar ist; derselbe Grund und Boden ernährt 1855 mit Brot, Getreide und

*) Ist beispielsweise die volle Jahresrente eines verpflichteten bäuerlichen Grundstücks auf 10 Thlr. festgesetzt; so erhält der berechtigte Gutsbesitzer einen Rentenbrief von 200 Thlr., der mit 8 Thlr. jährlich verzinst wird; der Verpflichtete zahlt aber ein 1 Thlr., wenn er $\frac{1}{2}\%$ der Rente jährlich entrichtet; der Staat gewinnt 1 Thlr., d. h. $\frac{1}{2}\%$ Proct. vom Kapital von 200 Thlr., und zahlt der Verpflichtete 10 Thlr., d. h. die volle Rente, so gewinnt der Staat, da er nur 8 Thlr. zahlt, 2 Thlr., d. h. 1 Proct. von 200 Thlr. Kapital.

Fleisch 17,000,000 Menschen, der 1815 nur für 10,000,000 den Bedarf schaffte. Es bestehen große Güter, mittlere, kleine; aber alle diese verschiedenen Arten von Gütern ganz getrennt und völlig unabhängig von einander. Auf den großen Gütern ist Raum für rationelle Landwirthschaft; höhere Intelligenz und große Kapitalien finden ihre großartige Anwendung, neue Systeme und Methoden können eingeführt, Maschinen in Bewegung gesetzt, Meliorationen und Unternehmungen weitgreifender Art in das Leben gerufen, landwirthschaftliche Nebengewerbe größerer Art, Bierbrauerei, Brauntweinbrennerei, Rübenzuckersiedereien angelegt und in gewinnreichen Betrieb gesetzt werden. Auf den mittleren und kleineren, selbstständigen Gütern wirken die kleineren Kapitalien, die sich in allen Schichten der Nation sammeln, und die menschliche Arbeit wirkt erfolgreich auf den kleinen Besitzungen, auf welchen jeder Eigenthümer die besonderen Vortheile jedes kleinsten Theiles seines Landstücks erforscht und die Ertragsfähigkeit des Bodens in bester Weise auszubenten trachtet. Auf den kleinen Gütern herrscht freie Wirthschaft, d. h. jeder Eigenthümer düngt, sät, erntet, wie er irgend mit seinen Kräften die Bestellung am besten bewirken kann. Die Dreifelderwirthschaft hemmt den Eigenthümer nirgend mehr, wie bei den früheren Gemeinheiten der Fall war; — sie besteht zum Theil noch auf größeren Gütern, wo sie vortheilhaft scheint, aber in der Regel modificirt. Die Brache wird bestellt, und ein großer Ertrag tritt durch diese neue Bebauung dem Rationalwohlstande hinzu. Nichts hindert auf großen Gütern, aus der Dreifelderwirthschaft in andere Systeme überzugehen, Schlagwirthschaft, die sehr allgemein ist, Koppelwirthschaft und andere einzuführen. Auf großen und kleinen Gütern ist der Kartoffelbau auf großen Strecken, die sonst fast ganz ungenutzt blieben, allgemein, und eine Menge Nahrungsstoff wird so neu geschaffen; Hackfruchtbau vielerlei Art, Tabak, Rüben; ferner Futterkräuter, deren Anbau König Friedrich II. durch die positivsten Verordnungen vergeblich zu verbreiten sich bemühte, werden mehr und mehr angebaut. Wie die Kultur der Hackfrüchte durch sorgfältigste Umarbeitung der Erde den Boden verbessert, so schafft der Anbau der Futterkräuter der Stallfütterung immer mehr Eingang. So ergiebt die Ackerkultur nach vielen Richtungen hin ganz neue Aussicht; die Erziehung der Feldflur ist eine andere geworden, selbst Gartenbau und Spantkultur kommen auf kleinen Besitzungen vor; die Quantität der Rohprodukte, welche im Staate gewonnen wird, ist ungemein gestiegen und ebenso der Werth der Güter. Der andauernde Fortschritt bewirkt, daß in 10 oder 15 Jahren die Pachtsummen von 2 zu 3, ja selbst von 1 zu 2 sich erhöhen; viele Güter werden nach 10, 15, 20 Jahren in ähnlicher Weise mit einem Vortheil von 30, 50 und mehr Proct. verkauft.

Schubert berechnet (statistische Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der Landwirthschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preußen in den letzten 10 Jahren. Königsberg 1857), daß der Kapitalwerth der Landgüter in der Provinz Preußen allein in 10 Jahren um nahe an 192,000,000 Thaler gestiegen sei. Allerdings haben die Eisenbahnen, die erleichterten Kommunikationen, die Fortschritte in den Naturwissenschaften, der Technik, der Bildung überhaupt, die außerordentlich sich vermehrende Intelligenz und Thätigkeit der Landwirthe selbst, einen ungemein großen Antheil an so glänzenden Resultaten; aber dieser gesammte Fortschritt ist erst möglich geworden und konnte erst eintreten, nachdem die Agrargesetzgebung die hemmenden Schranken der freien Entwicklung fortnahm, ihren so überaus vorthellhaften Einfluß übte auf Selbstständigkeit des Besitzes und Freiheit des Eigenthums.

Die Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den Gesetzen vom 2. März 1850 besorgen die schon früher angegebenen Auseinandersetzungsbehörden; diese stellen die Jahresrente fest, welche nach Ablösung aller Lasten den Verpflichteten obliegt, sie bestimmen, welche Kapitalsumme den Berechtigten in Rentenbriefen zusteht. Ihre Geschäfte haben durch diese Gesetze eine neue Ausdehnung erhalten, erst jetzt führen ihre Arbeiten zu einem ganz definitiven Abschluß und völliger Trennung vom Gutsherrn zu den verpflichteten Bauern und kleineren Landwirthen. Die Erhebung der Renten selbst, die Auslieferung der Rentenbriefe, die Sorge für die Amortisation ist besonderen Behörden anvertraut. In den Provinzen bestehen Rentenbankdirektionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin. Bei diesen werden von den Verpflichteten die festgestellten Renten eingezahlt, sie liefern den Berechtigten die Rentenbriefe aus. Diese Provinzial Rentenbanken stehen unter einer Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, welche zum Ressort des Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehört. Veziere hat in dem königlich preussischen Staatsanzeiger vom 27. November 1858 (Nr. 275 von 1858) eine Zusammenstellung der am 1. Oktober 1858 durch die Rentenbanken erzielten Resultate bekannt gemacht. Diese sind:

Am 1. Oktober 1858 waren an Renten übernommen:

Zu $\frac{1}{2}$ des Betrages der vollen Rente	3,115,607	Thlr.	7	Egr.	9	Pf.
an voller Rente	264,130		3			

Summe sämmtlicher Renten	3,379,737		10		9	
--------------------------	-----------	--	----	--	---	--

wozu noch treten aus der paderbornschen und eichsfeldischen Tilgungskasse

	123,422		12		3	
sind Totalsumme	3,503,159		23			

Für diese Renten haben die Berechtigten empfangen:

in Rentenbriefen	77,605,270	Thlr.	—	Egr.	—	Pf.
baar (Kapitalspitzen) solche kleine Summen, die über die Rentenbrief-Summe überschossen und baar gezahlt werden	77,003		17			$2\frac{1}{2}$

sind	77,682,273		17			$2\frac{1}{2}$
------	------------	--	----	--	--	----------------

Die ausgelosten bis zum 1. Oktober 1858 fällig gewesenen Rentenbriefe betragen

	3,732,690		—			—
--	-----------	--	---	--	--	---

diese abgezogen, läßt	73,949,583		17			$2\frac{1}{2}$
-----------------------	------------	--	----	--	--	----------------

Man sieht hieraus, in welcher Art die durch die Ausfertigung der Rentenbriefe entstandene Schuld nach und nach sich amortisirt.

Zur Uebersicht des ganzen Geschäfts der Rentenbanken giebt die obenerwähnte Zusammenstellung noch folgende Zahlenangaben:

An Renten-Ablösungs-Kapitalien sind bis zum 1. Oktober 1858 gekündigt resp. eingezahlt:

1,466,150 Thlr. 11 Egr. 8 Pf.

Die Kapitalien, welche die Pflichtigen mit dem 18fachen Betrage der Rente baar an die Staatskasse eingezahlt und wofür die Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen gewählt haben, betragen:

7,381,750 Thlr. 15 Egr.

Die Auseinandersetzungsbehörden hatten schon lange vor dem Erlaß dieser, die Verhältnisse der Gutsherrn, Bauern und kleineren Landbesitzer definitiv ordnenden Gesetze vom 2. März 1850 eine große Anzahl von Regulirungen, Ablösungen, Gemeintheitsheilungen durch Reccesse bewirkt; ihre Geschäfte erhielten einen neuen Aufschwung, neues Leben. Wo in den Reccessen noch veränderliche Abgaben, Natural-Lieferungen geblieben waren, kam nun Alles zur Feststellung in bestimmter Geldsumme, zu definitiver Ablösung, völliger Trennung des immer noch gebliebenen Zusammenhangs zwischen Gutsherrn und kleinem Grundeigner in Bezug auf Leistungen, Abgaben, Dienste. Aber in sehr vielen Fällen waren bis 1850 hin die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch zu einem großen Theil in alter Art verblieben, viele Ablösungen waren nur zum Theil zu Stande gekommen. Selbst in manchen der 1815 neu

zur Monarchie gekommenen Provinzen, in Sachsen, Westphalen, bestanden durch unabgelöste Dienste, Abgaben und Leistungen der Verpflichteten sehr verwickelte, die freie Bewegung und die Fortschritte der Landeskultur hemmende Rechts- und Besitzverhältnisse der kleineren Landbesitzer gegenüber dem größeren Guts Herrn. Die große Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden, die Bedeutung der Separationen, der Ablösungen und Regulirungen ersieht sich aus der gedruckten Zusammenstellung der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1856 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitsheilungen mit Hinzurechnung der Resultate aus den Vorjahren bis Ende 1855. Das Gesamtergebnis ist:

Zahl der neu regulirten Eigenthümer	80,704
Fläche ihrer Grundstücke	5,429,445 mgdb. Mrg.
Zahl der übrigen Dienst- und Abgabepflichtigen, welche abgelöst haben	1,005,177

Bei den Regulirungen und Ablösungen sind an Diensten aufgehoben:

Spanndiensttage	6,270,746
Handdiensttage	22,924,746

und es sind im Ganzen folgende Entschädigungen festgestellt worden:

in Kapital	30,845,278 Thlr.
in jährlicher Geldrente	4,893,902 Thlr.

in Roggenrente, welche vor dem Gesetze vom 2. März 1850 noch zulässig war:

in Roggen	251,410 Schffl.
und außerdem in Weizen, Gerste und Hafer	10,633 Schffl.
In Land wurden an Entschädigung gewährt und abgetreten	1,608,289 mgdb. Mrg.

In Bezug auf Gemeinheitsheilungen sind bei den Regulirungen und Gemeinheitsheilungen separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servitutten befreit 1,342,002 Bessler, deren Grundstücke eine Fläche einnehmen von 52,671,142 mgdb. Mrg.

Bei der bedeutenden Anzahl neuer Eigenthümer, welche durch diese weitgreifenden Anordnungen des Staats in der Monarchie entstanden, ward die schon früher erwähnte Besorgniß rege, daß der Landbesitz zu sehr zersplittert werden möchte. Hemmende Gesetze würden immer dem Begriffe: freies Eigenthum, freier Erwerb, freie Thätigkeit entgegenstehen; in sofern indessen das Allgemeinwohl durch zu große Zersplitterung

entschieden Gefahr ließe, und sich nachweisen ließe, daß wirklich die neu sich gestaltenden Verhältnisse der kleinen Landeigentümer zu einem ländlichen Proletariat führen können, würden sich Anordnungen in entgegen gesetzter Richtung rechtfertigen lassen. Solche Betrachtungen haben das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, von 19 königlichen Regierungen, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz und zu Stralsund, in welchen die früher beschriebenen verwickelten Rechtsverhältnisse zwischen Guts Herrn und kleinen Besitzern im Allgemeinen nicht so viel vorkommen, Nachrichten einzuziehen, wie der Besitzstand in den 15 Jahren von 1837 bis 1851 sich verändert hat. Die Resultate sind dem statistischen Bureau unterm 26. Februar 1855 mitgetheilt worden.

Die Eintheilung der Güter ist nach einem anderen Princip gewählt, als den statistischen Tabellen zum Grunde liegt; weshalb die Zahlen in diesen verschiednen angelegten Tabellen nicht übereinstimmen können. Die Besitzungen sind getheilt in I. Rittergüter; II. Andere ländliche Besitzungen, zu deren Bewirthschaftung ein eigenes landübliches Gespann gehalten werden muß; III. Kleine ländliche Stellen, zu deren Bewirthschaftung kein landübliches eigenes Gespann gehalten zu werden braucht.

Die Hauptresultate dieser Ausnahmen sind folgende:

I. Rittergüter hatte der preuß. Staat 1837 in den 19 Reg.-Bez. nach diesen Ausnahmen 12,015 mit einer Fläche von 25,046,936 mgdb. Mrg. u. 1851 nur 11,990 mit einer Fläche von 24,950,654½ mgdb. Mrg., also 1851 weniger 25 Rittergüter mit einer Fläche von 96,281½ mgdb. Mrg. — Die Rittergüter-Qualität entspringt nicht aus streng landwirthschaftlichen Verhältnissen. Es kann sehr wohl sein, daß in 15 Jahren 25 Rittergüter kleineren Landbesitzern zu verkaufen. Mangel an großen Gütern, welche letztere für die Landeskultur unbedenklich sehr wünschenswerth sind, ist dadurch um so weniger entstanden, als theils die Anzahl der 1851 vorhandenen Rittergüter immer noch eine ganz bedeutende ist, theils viele Güter, die nicht die Eigenschaft der Rittergüter haben, nach ihrer Größe und ihren landwirthschaftlichen Verhältnissen den Rittergütern ganz gleich stehen.

Die Ergebnisse in den einzelnen Reg.-Bez. waren folgende:

Regierungs-Bez.	Zahl der Rittergüter im Jahre		Deren Flächenraum im Jahre		Miß 1851			
	1837.	1851.	1837.	1851.	mehr		weniger.	
					Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
Danzig . . .	404	406	690572 $\frac{1}{2}$	686656 $\frac{1}{2}$	2	—	—	3916
Gumbinnen . . .	438	438	620747 $\frac{1}{2}$	624100 $\frac{1}{2}$	—	3353 $\frac{1}{2}$	—	—
Königsberg . . .	864	891	1964292	1849987	27	—	—	114305
Marienwerder . . .	549	549	1583396	1670755	—	87359	—	—
Bromberg . . .	555	560	1673831	1658038	5	—	—	15793
Posen . . .	1009	1006	3274351	3229721	—	—	3	44630
Schlesien . . .	902	892	2680830	2664881	—	—	10	15949
Stettin . . .	627	627	1539201	1539546 $\frac{1}{2}$	—	20345 $\frac{1}{2}$	—	—
Potsdam . . .	815	816	1948331	1974637	1	26306	—	—
Franfurt . . .	679	681	1945177	1933302	2	—	—	11875
Magdeburg . . .	421	417	747263	787602	—	40339	1	—
Merseburg . . .	593	587	538175	532822	—	—	6	5353
Erfurt . . .	233	228	112366	112536	—	170	5	—
Breslau . . .	1431	1419	2028769	2004669	—	—	12	24120
Liegnitz . . .	1059	1054	1692340 $\frac{1}{2}$	1650563 $\frac{1}{2}$	—	—	5	41776 $\frac{1}{2}$
Doppeln . . .	1000	985	1576434 $\frac{1}{2}$	1549946	—	—	15	26488 $\frac{1}{2}$
Münster . . .	151	150	129469	142751	—	13282	1	—
Minden . . .	96	97	133103	141031	1	7928	—	—
Arnsberg . . .	189	187	168268	177110	—	8842	2	—
	12015	11990	25046936	24950654 $\frac{1}{2}$	38	207924 $\frac{1}{2}$	63	304206 $\frac{1}{2}$
	25		962811		—		25	962811

Es ist in keinem der hier aufgeführten Reg.-Bez. der Acker u. der Rittergüter unverändert geblieben; est vorgekommen, daß die Anzahl der Güter sich vermehrt, das Areal im Ganzen sich vermindert hat, und umgekehrt. Man kann wohl nicht sagen, daß der Bestand der Rittergüter in diesen 15 Jahren sich erheblich vermindert hätte.

Auch die durchschnittlichen Größen sind nicht gerade wesentlich verändert.

Sie waren:

Regierungs-Bezirke.	1837.	1851.	Der Durchschnitt war 1851:	
	mgbb. Morgen.	mgbb. Morgen.	größer.	kleiner.
Danzig	1709,34	1691,27	—	18,07
Gumbinnen	1417,23	1424,89	7,66	—
Königsberg	2273,49	2076,30	—	197,19
Marienwerder	2884,16	3043,27	159,12	—
Bromberg	3015,91	2960,78	—	55,13
Posen	3215,14	3210,46	—	34,68
Schlesien	2972,10	2987,33	15,43	—
Stettin	2454,87	2487,31	32,44	—
Potsdam	2390,59	2419,90	29,31	—
Franfurt	2864,77	2838,92	—	25,85
Magdeburg	1774,97	1888,73	113,76	—
Merseburg	907,56	907,70	0,15	—
Erfurt	482,26	493,58	11,32	—
Breslau	1417,74	1412,73	—	5,01
Liegnitz	1598,06	1566,00	—	32,06
Doppeln	1576,43	1573,55	—	2,88
Münster	857,41	951,67	94,26	—
Minden	1386,49	1453,93	67,44	—
Arnsberg	890,31	947,11	56,80	—
im Durchschnitt d. Staats	2084,61	2080,96	—	3,65

Der Durchschnitt des Staats zeigt es recht deutlich, wie wenig durch die Veränderung des Besitzes der Begriff eines Rittergutes nach dem Maßstabe der Größe sich verändert hat. Denn es ist doch wirklich gleichgültig, ob ein Rittergut in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes 3,65 mgbb. Morg. größer oder kleiner ist. Auch die Durchschnitte der Reg.-Bez. zeigen keine erhebliche Veränderung; in 11 Reg.-Bez. ist der Durchschnitt sogar größer geworden, und nur in 8 der hier behandelten 19 Reg.-Bez. kleiner.

Daß sich die mittlere Größe der Rittergüter nach dieser Aufnahme des landwirthschaftlichen Ministerii zum Theil größer, zum Theil kleiner berechnet, als der Durchschnitt nach den statistischen Tabellen, wie er früher mitgetheilt ist, hat einfach darin seinen Grund, daß bei letzteren die Forsten mit gerechnet sind, die hier fehlen, in sofern sie als Forsten für sich bestehen und nicht etwa zu einem bestimmten Gute gehö-

ren; daß nach den statistischen Tabellen die Durchschnitte für die Provinzen, nicht für die Reg.-Bez. berechnet sind, daß ganz andere Einheiten zum Grunde liegen, nämlich bei den statistischen Tabellen: alle Güter von 600 mgdb. Mrg. und mehr, und bei den Notizen aus dem landwirthschaftlichen Ministerio „das Rittergut“. Viele derselben sind kleiner als 600 Mrg., das Gesamt-Areal aller Güter von mehr als 600 Mrg. ist ein ganz anderes, als das Areal der Rittergüter; die Anzahl der Rittergüter eine andere, als die Anzahl der Güter von mehr als 600 mgdb. Mrg. Dividendus und Divisor verändern sich erheblich.

Uebrigens muß erwähnt werden, daß viele königliche Regierungen die Angaben für 1837 nicht für so sicher erklären, als die für 1851. — Das Totalbild, die Ueberzeugung, daß sehr wesentliche Veränderungen in dem Besitzstand der Rittergüter durch die Agrargesetzgebung in der Zeit von 1837—1851 nicht hervortreten, dürfte sich hierdurch jedoch nicht ändern.

Diese Tabellen geben endlich noch die Morgenanzahl der größten und der kleinsten Rittergüter in jedem Reg.-Bez.; die Zahlen sind:

Regierungs-Bezirke.	Größte Güter.		Kleinste Güter.	
	1837.	1851.	1837.	1851.
Danzig	12925	12925	30	30
Gumbinnen	17011	17011	55	55
Königsberg	44139	25968	43	43
Marienwerder	72904	72904	120	80
Bromberg	47159	48062	295	295
Posen	57600	57600	101	101
Köslin	16765	16765	50	45
Stettin	32000	32000	36	36
Potsdam	30830	30830	53	53
Frankfurt	50000	50466	73	13
Magdeburg	8992	8992	1	4
Merseburg	25186	25186	2	2
Erfurt	3033	3033	60	60
Breslau	43676	44076	31	1
Piegnitz	44000	40418	15	13
Oppeln	37220	37220	38	10
Münster	3439	4924	115	115
Winden	15359	15752	141	150
Arnberg	6741	7188	145	145
im Staate	72904	72904	2	1

Unverändert erscheinen mit demselben Areal unter den größten Rittergütern dieselben Rittergüter 1837 und 1851 in den Reg.-Bez.

Danzig, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Köslin, Stettin, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Breslau, Oppeln. Größer sind 1851 die größten Güter geworden in den Reg.-Bez. Bromberg, Frankfurt, Münster, Minden, Arnberg; kleiner in den Reg.-Bez. Königsberg, Piegnitz. Daß die großen Rittergüter verkleinert worden wären, beweisen diese Zahlen nicht; allein fast möchte im Reg.-Bez. Königsberg die Zahl der Fläche des größten Gutes dergleichen andeuten.

Als dieselben kleinsten Rittergüter erscheinen nach dem Areal die Güter in den Reg.-Bez. Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Bromberg, Posen, Stettin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Piegnitz, Münster, Arnberg; die kleinsten Rittergüter sind 1851 kleiner als 1837 in den Reg.-Bez. Marienwerder, Köslin, Breslau, Oppeln; — und etwas größer im Reg.-Bez. Minden. Die Rittergüter Qualität ist unabhängig von der Größe des Landguts; es kann sehr wohl der Fall vorkommen, daß ein Rittergutsbesitzer Acker und Feld verkauft, und bei Haus und ganz kleiner Besizung die Eigenschaft des Rittergutsbesitzes sich erhält, wie die Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg, Breslau, solche Fälle in ausgezeichnetem Grade zeigen. Andererseits sind unter den Rittergütern auch sehr große Besizungen; die Reg. Bez. Marienwerder, Posen, Bromberg, Frankfurt, Potsdam, Breslau, Piegnitz, Oppeln, Stettin zeigen Latifundien von großer Ausdehnung.

II. Andere ländliche Besizungen, zu deren Bewirthschaftung ein eignes landübliches Gespann gehalten werden muß, umfassen mehr Areal, als die Rittergüter. Nach den hier zum Grund liegenden Aufnahmen waren es 36,249,193½ mgdb. Mrg.; also gegen das Areal der Rittergüter 1851 mehr 11,298,539½ mgdb. Mrg. Während von 1837 zu 1851 die Anzahl der Rittergüter sich um 25 mit 96,281½ mgdb. Mrg. vermindert hat, ist die Anzahl dieser Art von Gütern um 4,214 mit einem Areal von 517,189½ mgdb. Mrg. gewachsen. Es sind solcher Güter etwa 30mal so viel in der Monarchie als Rittergüter. Die genaueren Angaben nach den einzelnen Reg.-Bez., von denen Angaben vorliegen, waren für 1837 und 1851 folgende:

Regierungs-Bez.	Zahl der Rittergüter im Jahre		Flächenraum im Jahre		Areal 1851			
	1837.	1851.	1837.	1851.	mehr		weniger.	
					Zahl.	Fläche.	Zahl.	Fläche.
Danzig	9283	10449	1345933	1366944	+1166	+21010	—	—
Gumbinnen	32391	33328	3526286	3552622	937	26336	—	—
Königsberg	27811	29673	3828484	3905703	1862	77219	—	—
Marienwerder	18967	19513	2125810	2516874	546	391064	—	—